

7. Handelsblatt Campus Talk mit CMS an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

„Mit einem Bein im Gerichtssaal – Geht die Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten zu weit?“ Dieses Thema diskutierten am 1. Juni zwei Wissenschaftler und zwei Praktiker mit Studierenden der FAU im Wassersaal der Orangerie in Erlangen. Das derzeitige System der Organhaftung kam dabei nicht besonders gut weg – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen.

Klaus Ulrich Schmolke, Professor für Wirtschaftsrecht an der FAU, betonte den Wert einer **effektiven Haftungsdurchsetzung** gegenüber Vorständen und Aufsichtsräten. So dürfe die grundsätzliche Verpflichtung der Aufsichtsräte, Haftungsansprüche der Gesellschaft gegen ihre Vorstände auch durchzusetzen, nicht verwässert werden. Vielmehr seien daneben auch finanzielle Anreize für entsprechende Haftungsklagen von Aktionären ins Auge zu fassen. Die Möglichkeit, auch den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt einer D&O-Haftungsversicherung zu versichern, widerspreche dem Willen des Gesetzgebers und unterlaufe die Steuerungswirkung der Managerhaftung.

Das Modell, Haftungsrisiken über **Director and Officers-Policen** zu versichern, beleuchtete auch Wolfgang Richter kritisch. Der Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle in Frankfurt monierte, das aus den USA importierte System sei auf den deutschen Markt nicht zugeschnitten. Dass Unternehmen die Prämien bezahlen, um die eigenen Organe dagegen abzusichern, dass sie am Ende von ihnen verklagt würden, erinnere an eine „Katze, die sich in den Schwanz beißt.“ Seine Kollegin, Astrid Roesener, mahnte, in Haftungsfällen mit Augenmaß zu verfolgen und die immense Arbeitsbelastung von Vorständen und Aufsichtsräten zu beachten. Beide bemängelten, dass Organe, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen zur Verantwortung gezogen würden, in der Praxis kaum Chancen hätten, an Informationen und Unterlagen zu gelangen und sich zu entlasten.

Robert Freitag, Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der FAU, räumte ein, dass es rückblickend stets leichter falle, Fehler zu identifizieren als in Situationen, in denen binnen kürzester Zeit Entscheidungen zu treffen seien. Es sei daher richtig, dass eine Entscheidung, die ein Organ im wohlverstandenen Interesse des Unternehmens getroffen habe, nicht zur Haftung führe, auch wenn sie sich im Nachhinein als falsch herausstellt. Dieses System der sogenannten **Business Judgement Rule** müsse ein sicherer Hafen sein und bleiben; insbesondere sollten die Anforderungen an die Ermittlung der Tatsachen, auf die die unternehmerische Entscheidung gestützt wurde, keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Außerhalb unternehmerischer Entscheidungen sei eine strenge Haftung der Organwalter dagegen ökonomisch grundsätzlich geboten.

Anspruchsvolle, vielfach kontrovers diskutierte Fragen aus dem überwiegend studentischen Publikum warfen zudem Schlaglichter auf Probleme der Bilanzierung und der Steuergestaltung, auch bei internationalen Konzernen. Konsens der Experten war, dass zum einen die Haftungsdurchsetzung wichtig ist, eine Begrenzung der Risiken aber kein Tabu sein darf. Zu vielen der oben genannten Themen könnten weitere Campus Talks angeboten werden.

Mehr zum Wirtschaftsrecht finden Sie auf dem Blog von CMS:

- www.cms-hs-bloggt.de

Literatur zu dem Thema Organhaftung:

- Gregor Bachmann, Reform der Organhaftung? – Materielles Haftungsrecht und seine Durchsetzung in privaten und öffentlichen Unternehmen, Gutachten zum 70. DJT, 2014.
- Holger Fleischer, Ruinöse Managerhaftung: Reaktionsmöglichkeiten de lege lata und de lege verena, ZIP 2014, 1305.

Bei Interesse stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Herr Prof. Dr. Klaus-Ulrich Schmolke, Friedrich-Alexander-Universität
E-Mail: klaus.ulrich.schmolke@fau.de
- Frau Mareile Paske, CMS Hasche Sigle
E-Mail: mareile.paske@cms-hs.com